

Im Dezember 71 hatten Lehrlinge, Schueler, Jungarbeiter und Studenten das Bethanien-Krankenhaus besetzt und in Georg von Rauch-Haus umbenannt. Damals veroeffentlichten sie folgendes Flugblatt:



Sie hatten u.a. vom Senat bezahlte Sozialarbeiter gefordert, was ihnen auch zugestanden worden war. Seither arbeiteten drei Sozialarbeiter in dem Haus.

Diese Sozialarbeiter sollen nun ueber alles, was im Haus passiert aussagen, sie sollen also von der Jugendlichen abgespalten werden.

## SOZIALARBEITER als POLIZEISPITZEL?

Am 19.4.72 befahl der rechte SPD-Flügel um Innensenator Neubauer einen Polizeiüberfall auf die Schüler, Lehrlinge und Jungarbeiter des Georg von Rauch Hauses. 100 Polizisten waren an dieser geplanten Nacht- und Nebelaktion "Schlafsack" beteiligt. Unter fadenscheinigen Begründungen wurden 28 Bewohner des Hauses festgenommen. Von ihnen wurden 13 bereits wieder bis zum Nachmittag entlassen werden, weil die Vorwürfe unhaltbar waren. 2 Jugendliche befinden sich z.Zt. noch in Haft. 7 Jugendliche haben in der Zwischenzeit ihre Arbeitsstellen verloren, weil sie nach der Polizeiaktion entlassen wurden.

DAS KOLLEKTIV DES GEORG VON RAUCH HAUSES STARTETE SOFORT EINE BREITE OFFENTLICHKEITSKAMPAGNE, IN DER DIE DRUTALITÄT DES POLIZEIÜBERFALLS ENTHUELLT WURDE UND DIE ZU EINER WELLE VON SOLIDARITÄTS ERKLÄRUNGEN FÜHRTE. DAMIT WUP DAS ZIEL DIESSES ÜBERFALLS, DIE SELBSTORGANISATION DER JUGENDLICHEN ZU ZERSCHLAGEN UND DAS RAUCH HAUS ZU LEQUIDIEREN, NICHT ERREICHT WORDEN.

## ERNEUTER ANSCHLAG AUF DAS RAUCH-HAUS

Jetzt versucht die Politische Polizei einen weiteren Schlag gegen das Kollektiv zu führen. Sie verlangt von den 3 Sozialarbeitern, die bis zum 15.4. im Kollektiv Legalisierungsarbeiten machten, Aussagen und das Bezirksamt Kreuzberg unterstützt diese Spitzelfunktion.

## BEZIRKSAMT als HANDLANGER der POLITISCHEN POLIZEI

Am 25.4. teilte der Direktor beim Bezirksamt, Herr Kuhl den Sozialarbeitern telefonisch mit, daß das Bezirksamt ihnen für die Politische Polizei eine uneingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt hat. Entgegen der üblichen Praxis, Sozialarbeitern nur Aussagegenehmigungen, beschränkt auf ein bestimmten Sachverhalt zu erteilen, ist hier offenkundig, daß die uneingeschränkte Aussagegenehmigung nicht zur Entlastung der inhaftierten Jugendlichen dienen soll, sondern daß unter Anwendung der bekannten Vernehmungsmethoden aus den Sozialarbeitern Informationen über die Aktivitäten der Jugendlichen herausgepreßt werden sollen. Obwohl es über strafbare Handlungen nichts auszusagen gibt, wird durch die erzwungene Spitzeltätigkeit jede Vertrauensbasis zu den Jugendlichen zerstört.

IMMER DANN, WENN SOZIALARBEITER ENTGEGEN IHREM DISZIPLINIERUNGS- UND KONTROLLAUFTRAG BEGINNEN, DIE INTERESSEN DER ARBEITERBEVOELKERUNG OFFEN ZU VERTRETEN, WERDEN SIE DURCH DEN EINSATZ SOLCHER POLIZEIMETHODEN UNTER MITHILFE DER SOZIALBUEROKRATIE BEKAEMPFT.

Damit wird klar, daß jeder Sozialarbeiter zu jeder Zeit willkürlich solchen Methoden unterworfen werden kann. Auf der Grundlage vieler Einzelfälle wird die Diskussion um das AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT für Sozialarbeiter seit 1960 ohne Erfolg für

## BETHANIEEN BESETZT

Das ehemalige Martha Maria Haus wurde letzte Nacht in Georg von Rauch Haus umbenannt. Das Haus gehoert zu dem seit 2 Jahren leerstehenden Bethanien Krankenhaus in Kreuzberg.

Letzte Nacht besetzten einige hundert Lehrlinge, Schueler, Jungarbeiter und Studenten im Anschluss an eine Solidaritaetsveranstaltung fuer Dieter Kunzelmann und Georg von Rauch erfolgreich das zentralgeheizte, bezugsfertige (-Zimmer Haus).

Das Haus soll zu einem Zentrum fuer Sozialarbeit aufgebaut werden. In den drei Stockwerken soll die Moeeglichkeit geboten werden, dass sich selbstaendige Jugendkommunen bilden koennen, und zwar

- fuer Heimzoeeglinge ( Trebegaenger und Jugendliche, die noch in den Heimen sind),
- fuer Lehrlinge und Schueler
- fuer ehemalige Drogenabhaengige.

Lehrlinge und Schueler wollen sich aus ihren beschissenen Familienverhaeltnissen Loesen. Die Kliniken werden kaum mit den Entziehungskuren fertig (99% Rueckfallquote) Die Heime machen die Jugendlichen kaputt. Einzelne Erzieher oder Fuersorger koennen an dem ganzen System nichts aendern, die Heimjugendlichen koennen es nicht im Heim, die Drogenabhaengigen nicht in der Klinik.

Deshalb ist es notwendig, eine Alternative ausserhalb dieser Institutionen aufzubauen.

Deshalb ist die Besetzung von Bethanien notwendig!

Die Besetzer fordern vom Senat ausser der kostenlosen Benutzung des Hauses bezahlte Sozialarbeiter, die von den Jugendlichen bestimmt werden. Ihre Aufgabe ist u.a. die Abwicklung der rechtlichen Formalitaeten. Eine medizinische Betreuung wird ebenfalls gefordert. Solidarisiert euch mit den Besetzern.

uns geführt. Die von Berufsverbänden, Gewerkschaften und anderen Organisationen im Interesse der Arbeiterbevölkerung liegenden Forderungen konnten bisher nicht durchgesetzt werden, weil die Auseinandersetzungen von den Sozialarbeitern nicht offensiv geführt wurden.

Wir müssen begreifen, daß der Zwang zur Aussage ein Gewaltmittel zur politischen Disziplinierung aller derjenigen ist, die sich auf die Seite der Arbeiterbevölkerung stellen.

Wir müssen erkennen, daß es bei diesem Einzelfall nicht bleiben wird. Hier wird ein Exempel statuieret, dem wir die Waffe der Solidarität entgegensetzen müssen.

**Wir fordern das Bezirksamt Kreuzberg auf, die Aussagegenehmigung sofort zurückzuziehen!**

Wir fordern alle Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Lehrer, und Studenten auf, sich in Unterschriftenlisten dieser Forderung anzuschließen.  
Adresse: Georg von Rauch Haus, 1 Berlin 36, Mariannenplatz 1 a

WIR RUFEN ALLE AUF, AM MITTWOCH, DEN 10. MAI 72-UM 20 UHR IN DIE STAATLICHE FACHHOCHSCHULE FÜR SOZIALARBEIT 1 BERLIN 30, GOLTZSTR. 43-44 ZU KOMMEN, UM UEBER WEITERE MASSNAHMEN ZU ENTSCHEIDEN.

## SOLIDARITÄT IST EINE WAFFE

KOLLEKTIV DES GEORG VON RAUCH HAUSES

ROTE HILFE



# ZUR RECHTSLAGE DER SOZIALARBEITER

Es soll kurz dargestellt werden, in welcher rechtlichen Lage sich die Genossen Sozialarbeiter befinden, die in Georg v. Rauch Haus arbeiten und die zu einer Zeugenaussage ueber ihre Arbeit dort gezwungen werden sollen. Gleichzeitig kann hierdurch klargestellt werden, was der Inhalt der berechtigten Forderungen dieser Genossen ist.

Grundsatzlich ist jeder verpflichtet, als Zeuge vor dem Richter auszusagen. Davon libt es nach dem Gesetz einige Ausnahmen: nach P. 53 StPO koennen bestimmte Leute aus persoenlichen Gruenden eine Zeugenaussage verweigern, und zwar Verlobte, Ehegatten und Verwandte des jeweils Beschuldigten. Nach Paragraph 54 StPO kann auch aus beruflichen Gruenden das Zeugnis verweigert werden: das gilt fuer Geistliche, Anwaelte, Patentanwaelte, Notare, Wirtschaftspruefer, vereidigte Buchpruefer, Steuerberater - und Bevollmaechtigte; fuer Aerzte, Zahnarzte, Hebammen; fuer Bundestages- und Landtagsabgeordnete; in gewissen Faellen auch fuer Redakteure, Herausgeber, Verleger und Drucker von Presseerzeugnissen und Intendanten und Sendeleiter von Rundfunkanstalten. Sozialarbeiter haben ein demartiges Zeugnisverweigerungsrecht nicht. Sie koegen es allenfalls dann und wann als sog. "Berufshelfer" zugestanden, wenn sie unmittelbar fuer einen Arzt oder Geistlichen arbeiten, koennen sie Zeugenaussage verweigern, wenn der betreffende Arzt oder Geistliche es fuer richtig haelt. (53a StPO)

Zwar muessen also die Sozialarbeiter wie jeder andere auch Zeugenaussagen machen; da sie aber gleichzeitig eine Schweigepflicht hinsichtlich der Tatsachen haben, die sie durch ihre Berufstaetigkeit erfahren, muss fuer vorgesetzte Dienstbehoerde fuer eine Zeugenaussage eine Aussagegenehmigung erteilen. Das ist in der StPO und in den Beamtenengesetzen fuer Angestellte im oeffentlichen Dienst im Bundesangestelltentarifvertrag bestimmt. Grundsatzlich muss eine Aussagegenehmigung erteilt werden, sie darf nur dann versagt werden, wenn "die Aussage dem Wohle des Bundes, oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfuellung oeffentlicher Aufgaben ernstlich gefaehrdet oder erheblich erschweren wuerde". (vergl. Paragraph 62 Bundesbeamtenengesetz, fuer Berlin (West) Pgr. 27 Landesbeamtenengesetz)

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift hat das Bezirksamt Kreuzberg eine Aussagegenehmigung fuer die Sozialarbeiter aus dem Georg v. Rauch Haus erteilt. Das Bezirksamt ist also der Ansicht, das das oeffentliche Interesse an einer Strafverfolgung einzelner Jugendlicher hoehere zu bewerten ist als die in Georg v. Rauch Haus geleistete Arbeit. Das darf uns nicht allzusehr wundern. Das Interesse der Obrigkeit an einer erfolgreichen "Fuersorgearbeit" endet natuerlich in dem Moment, wo ihrer Ansicht nach Strafgesetze gebrochen werden, oder wo politische Arbeit geleistet wird, durch die Jugendliche in die Lage gebracht werden, sich dem "fuersorglichen" Zugriff des Staates zu entziehen, und ihre Beduerfnisse selbst zu organisieren. In diesem Augenblick heisst das Interesse der Obrigkeit nicht

mehr "Fuersorgetaetigkeit" sondern Strafverfolgung, Gefaengnis. Man muss davon ausgehen, dass die Entscheidung des Bezirksamtes von einer sehr realistischen Politik getragen wird. Man ist sich dort bewusst, dass die Sozialarbeiter, wenn sie eine Zeugenaussage machen, vollauf korrumpiert sind; ebenso, dass die politische Zielrichtung des Kreuzberger Jugendprojektes "durch die Mitarbeit von Sozialarbeitern, die jederzeit gezwungen werden koennen, eine Aussage zu machen, gefaehrdet waere. Ausserdem darf das Interesse der PoPo, auf diese Weise alles zu erfahren, was im Georg v. Rauch Haus lauft, nicht unterschuetzt werden.

Wenn die Sozialarbeiter dennoch die Aussage verweigern, droht ihnen eine Ordnungstrafe (bis zu 1000 DM, oder bis zu 6 Wochen Haftstrafe). darueberhin koennt sie zur Erzwingung einer Aussage bis zu einem halben Jahr in Beugehaft genommen werden. Ob dies wirklich geschaehit und ob ihnen weiterhin auch noch schwerwiegende disziplinarrechtliche Folgen drohen, ist natuerlich in erster Linie davon abhaengig, in welchem Masse sich alle unmittelbar Betroffenen mit ihnen solidarisieren. Das Bezirksamt ist an seine Entscheidung, eine Aussagegenehmigung zu erteilen, nicht gebunden. Die Entscheidung kann also rueckgaengig gemacht werden. Dies muss unsere erste und aktuelle Forderung sein, um den Genossen Sozialarbeitern ihre Arbeit im G. v. Rauch Haus weiter zu ermöglichen.

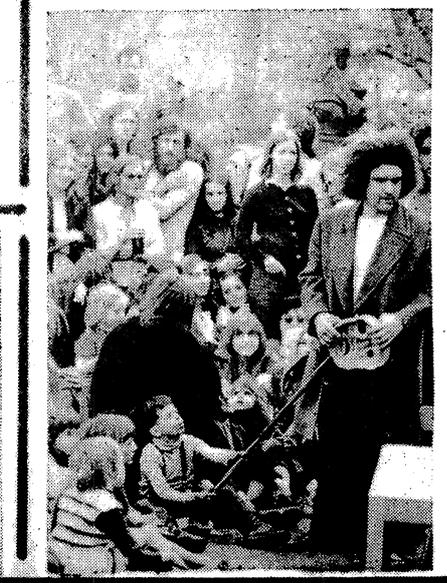
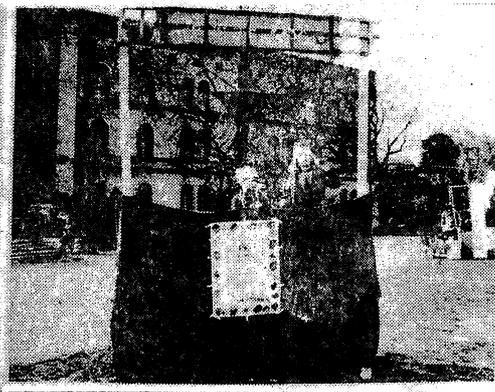
Weiter ist es fuer die Sozialarbeiter langfristig von grosser Bedeutung, daraufhinzuwirken, dass ihnen ebenso wie

Kerzten, Anwaelten und Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich zugestanden wird, da sich Faelle wie der jetzige beliebig wiederholen koennen und den Sozialarbeitern in jedem Fall die Vertrauensbasis fuer eine erfolgreiche Arbeit kaputtgemacht werden soll; nicht die uebergeordnete Buerokratie soll per Aussagegenehmigung entscheiden koennen, ob eine Zeugenaussage gemacht wird oder nicht, sondern die Sozialarbeiter selbst, die das Vertrauen der Jugendlichen haben. Den Sozialarbeitern wird ein Zeugnisverweigerungsrecht bislang mit sehr vordergrundigen Argumenten vorenthalten: erstens reichen die gesetzlichen Moeglichkeiten aus, um eine Vertrauensbasis aufrechtzuerhalten; man koenne darauf vertrauen, dass die vorgesetzte Dienstbehoerde nur Aussagegenehmigungen erteile, wenn es angebracht sei (wohin das fuehrt, sieht man in Kreuzberg deutlich). zweitens seien die Sozialarbeiter nicht nur ueber den Jugendlichen, sondern auch dem Staat gegenueber zur Loyalitaet verpflichtet (das heisst hier zur Loyalitaet gegenueber der PoPo und der Staatsanwaltschaft). Drittens koenne den Sozialarbeitern - wenn sie ein Zeugnisverweigerungsrecht haetten - nicht zugetreut werden, die sie zukommenden Gewissensentscheidungen richtig zu treffen, da sie anders als Aerzte, Rechtsanwälte und Geistliche keinen sicher abgrenzbaren Rechts- und Pflichtkreis haetten und vor allem von keinem so gefestigten Standesethos bestimmt seien.

Dass die Sozialarbeiter ihre aktuellen und langfristigen Forderungen durchsetzen, ist von grosser Bedeutung fuer jede weitere Jugendarbeit. Sie muessen daher, soweit es immer moeglich ist, solidarisch unterstuetzt werden.

## Am 1. MAI '72

veranstaltete das Georg v. Rauch-Haus zusammen mit anderen Gruppen ein Volksfest auf dem Marktplatz.



# VERBOTENE SCHRIFTEN

Ein weiteres Beispiel für den fortschreitenden Abbau des Grundrechtes der Informationsfreiheit für alle gefangenen Genossen und Genossinnen durch die Klassenjustiz!

## BESCHLUSS

In der Strafsache gegen den berufenlosen Dieter K u n s e l m a n n wegen versuchten Mordes u.a. hat der zweite Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 28. Februar 1972 beschlossen:

1. Die Beschwerden des Angeklagten gegen die Beschlüsse des Vorsitzenden der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom a) 7. Okt. 1971 betreffend die Briefsendung der "Roten Hilfe" vom 6. Okt. 1971 (Knaustothek) und b) 20. Okt. 1971 betreffend die Postsendung der Bücherstube "hand drugstore" vom 14. Okt. 1971 mit den Druckschriften: Seminar - Info V - Rätekommunismus, Heft Nr. 24 u. Nr. 26 der Zeitschrift "links", Ausgabe der Zeitschrift "Klassenkampf", Freiburger Studentenzeitung "basis" sowie des Vorsitzenden der 13. Tagung des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom c) 28. Okt. 71 betreffend das Heft Nr. 5 vom Sept./Okt. 1971 der Druckschrift "Funke" sowie die Broschüre "Publikationen aus China in deutscher Sprache", d) 28. Okt. 71 betreffend das Doppelheft Juli/August 1971 der Zeitschrift "Sounds", die Broschüre "Radical America Comix" und das Programmheft des Theaterstücks "... und sie legen den Blumen Handschellen an" von Fernando Arrabal, e) 28. Okt. 71 betreffend die Hefte Febr., März, April (2 Hefte) und Juni 1971 der Zeitschrift "EL", das Heft Nr. 18 vom Sept. 71

- der Zeitschrift "Klassenkampf" und die Hefte Nr. 12 vom 5. Juli 1971, Nr. 13/14 vom 2. Aug. 1971 und Nr. 15/16 (2 Hefte) v. 15. Sept. 71 der Zeitschrift "Hochschulkampf", f) 2. Nov. 71 betreffend das Heft Nr. 139 vom 29. Okt. 71 der Druckschrift "Rote Presse Korrespondenz", g) 29. Nov. 71 betreffend das Heft Nr. 17/18 v. 11. Okt. 71 der Zeitschrift "Hochschulkampf", h) 10. Nov. 71 betreffend die Druckschriften "Roter Kalender 1972 für Lehrlinge und Schüler", "Kursbuch 25" und "Der erwürgene Kapitalismus", i) 12. Nov. 71 betreffend das Heft Nr. 140 vom 5. Sept. 71 der Druckschrift "Rote Presse Korrespondenz", j) 24. Nov. 71 soweit die Postsendung der "Roten Hilfe" vom 11. Nov. 71 (Knaustothek) betroffen ist, k) 26. Nov. 71 betreffend die Ausgaben Nr. 13 vom 8. Nov. 71 und Nr. 14 vom 22. Nov. 71 der Zeitschrift "Roter Morgen", l) 26. Nov. 71 betreffend die Hefte Nr. 141 vom 12. Nov. 71, Nr. 142 vom 19. Nov. 71 und Nr. 143 vom 26. Nov. 71 der Druckschrift "Rote Presse Korrespondenz", m) 26. Nov. 71 betreffend die Druckschrift "Anti-imperialistischer Klassenkampf", n) 7. Dez. 71 betreffend das Heft Nr. 144 vom 3. Dez. 71 der Druckschrift "Rote Presse Korrespondenz" und die Ausgabe Nr. 15 vom 6. Dez. 71 der Zeitschrift "Roter Morgen", o) 7. Dez. 71 betreffend die Postsendung der "Roten Hilfe" vom 18. Nov. 71 werden verworfen.

von weitem mit den Gefangenen unterhalten. Da begannen dann die Gefangenen die Zellenfenster zu erschlagen und zu schreien, dass die Wärter die Hunde wieder zuruckrufen sollten. Nach mehreren Stunden wurde der Aufstand unterdrückt und die Repression begann.

Alle Gefangenen wurden 24 Stunden von 24 Stunden eingesperrt. (...) Schoonfield weigerte sich, mit den Gefangenen zu verhandeln. (...) Er liess die zerschlagenen Scheiben durch Metallfolien ersetzen; nun koennen die Gefangenen gar nichts mehr sehen."

### Ein Polizist handelt immer rechtmäßig

Das Kammergericht hat sich wieder einmal als Freund und Helfer der Polizei Betätigt. Es hatte den folgenden Fall zu beurteilen (abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1972, S. 781 f.): Nach einer Schlägerei in einer Kneipe wurde der Angeklagte, da er - in angetrunkenem Zustand - gedroht hatte, die Lokaleinrichtung zu zerstören, zur Polizeiwache gebracht. Dort befahl der Wachhabende einem als Bewachungsposten eingeteilten Polizisten den Angeklagten im "Zwangsgestelltenraum" zu durchsuchen. Dabei hatte der Wachhabende gar nicht erst überprüft, ob eine Durchsuchung des Angeklagten, die ohne richterliche Anordnung ohnehin nur bei "Gefahr im Verzuge" zulässig ist, überhaupt notwendig war. Der Durchsuchungsbefehl war deshalb rechtswidrig, was auch das Kammergericht nicht in Zweifel zog (siehe §§102,105 StPO). Der Bewachungsposten führte den Befehl aber aus, und zwar, als der Angeklagte sich wehrte, mit Gewalt und unter Zuhilfenahme der Knebelkette. Wegen seiner Gegenwehr wurde der Angeklagte vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 100,- DM verurteilt, auf seine Berufung hin vom Landgericht freigesprochen. Das Landgericht billigte dem Ange-

## Gründe

Mit den angeführten Beschlüssen haben der Vorsitzende der 8. Strafkammer des Landgerichts und der Vorsitzende der 13. Tagung des Schwurgerichts bei dem Landgericht die im einzelnen in den Beschlüssen bezeichneten und an den Beschwerdeführer gerichteten Druckerzeugnisse und Briefsendungen beanstandet und angeordnet, daß sie zu der persönlichen Habe des Untersuchungsgefangenen zu nehmen sind. Die Beschwerden des Angeklagten sind im wesentlichen unbegründet. Die Beanstandung der Postsendungen mit den Druckschriften "Rote Presse Korrespondenz" ist wegen des verfassungsfeindlichen Inhalts dieser Zeitschrift, der geeignet ist, die Ordnung in der Haftanstalt zu gefährden, gerechtfertigt. Dem steht nicht entgegen, daß der Angeklagte, wie die Verteidigung vorträgt, in besonders strenger Einzelhaft gehalten wird. Denn erfahrungsgemäß kann die Einzelhaft eines Gefangenen nicht so lückenlos überwacht werden, daß eine Weitergabe von Zeitschriften an andere Häftlinge ausgeschlossen wäre. Die Beanstandung der übrigen Postsendungen ist schon deshalb gerechtfertigt, weil eine richterliche Kontrolle im Hinblick auf deren Umfang nicht durchgeführt werden kann. Die richterliche Prüfung erstreckt sich nicht nur darauf, ob der Inhalt geeignet ist, die Ordnung in der Haftanstalt zu gefährden, z.B. Häftlinge gegen das Anstaltspersonal aufzuhetzen, sondern auch darauf, ob durch die Aushändigung der Postsendungen der Haftzweck gefährdet werden kann, weil die Schriften verdeckte oder verschlüsselte Nachrichten für den Untersuchungsgefangenen enthalten. Diese Möglichkeit ist insbesondere bei den Untergrundzeitschriften in Betracht zu ziehen, weil deren Verfasser zu einem großen Teil mit dem Angeklagten sympathisieren. Sie besteht aber auch bei den übrigen Druckerzeugnissen, weil diese dem Beschwerdeführer auf Betreiben von Personen übersandt worden sind, die seine Gesinnung teilen. Deshalb schließt auch der Umstand, daß als Absender eines Teils der Sendungen Bücherstuben bzw. Buchhandlungen erscheinen, die Möglichkeiten versteckter oder verschlüsselter Nachrichten nicht aus. Eine Prüfung so umfangreicher Postsendungen würde soviel Zeit beanspruchen,

daß der Richter an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstgeschäfte gehindert wäre. Auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Febr. 63 (BVerfGE 15, 288, 296), wonach Schwierigkeiten bei der Überwachung der Post von Untersuchungsgefangenen grundsätzlich hingenommen werden müssen, kann sich der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nicht berufen, weil die Entscheidung dieser Frage einer Entscheidung die Frage einer möglichen unzulässigen Nachrichtenübermittlung an einen Häftling nicht zum Gegenstand hat. Unzutreffend ist auch die Auffassung des Beschwerdeführers, daß der einem Untersuchungsgefangenen unmittelbar durch einen Verlag oder den Handel übersandte oder von ihm auf diesem Wege bezogene Lesestoff einer Kontrolle durch den Richter nicht unterliegt. Die angeführten Maßnahmen stellen keinen unzulässigen Eingriff in das durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistete Grundrecht der Informationsfreiheit dar. Das Recht des Beschwerdeführers, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, findet nach Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Für die Untersuchungshaft enthält § 119 Abs. 3 StPO diese Beschränkung. Das Grundrecht der Informationsfreiheit muß daher zurücktreten, wenn die mit der Untersuchungshaft verknüpften öffentlichen Interessen gefährdet werden. Diese Voraussetzungen sind, wie oben dargelegt, hier erfüllt. Die Beschränkung der Informationsfreiheit des Beschwerdeführers hält sich auch im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Denn dem Recht auf Information des Untersuchungsgefangenen wird dadurch Rechnung getragen, daß ihm von der Anstaltsleitung anstaltseigener Lesestoff zur Verfügung gestellt und außerdem erlaubt wird, auf eigene Kosten durch Vermittlung der Anstalt bestimmte Bücher und Zeitschriften zu beziehen (Nr. 45 Abs. 1 und 2 UVollzO). Daß sich dies nur auf die im offiziellen Handel erhältlichen Druckerzeugnisse bezieht, versteht sich dabei von selbst.

Meyer Bittner Falhoff  
Landgerichtsrat

## (apl) 27. April GEFÄNGNISAUFRUND IN BALTIMORE (USA)

Obwohl es in den USA ständig zu Aufständen in den Gefängnissen kommt, und obwohl immer wieder Massnahmen angekuendigt werden, die die katastrophalen Zustände in den Gefängnissen verbessern sollen, scheint sich doch wenig verbessert zu haben.

In den vergangenen zwei Jahren gab es in Gefängnis von Baltimore alle drei Monate einen Aufstand. Das Gefängnis war fuer 980 Gefangene gebaut worden, dort untergebracht sind zur Zeit fast 1.400. 90% der Gefangenen sind Schwarze. Die medizinischen Einrichtungen der Anstalt sind derart miserabel, dass sie selbst von den Kontrollleuten des Staates fuer zu schlecht befunden wurden.

Am 6 April rebellierten etwa 200 Gefangene, nachdem aufgrund einer vor 2 Monaten erfolgten Revolte alle Forderungen "erfüllt" worden waren. Die Verwaltung hatte die "Verprechen" in dem Moment vergessen, in dem das Interesse der Presse nachliess.

Obwohl der Direktor des Gefängnisses Schoonfield behauptete, "es habe in Gefängnis keine Probleme gegeben, bevor Agitatoren von aussen gekommen sind", begann die letzte Revolte vielmehr dann, als Schoonfield die Wachhunde auf die Freunde und Verwandte losliess, die sich in der Umgebung des Gefängnisses aufhielten und sich

- klagten zu, er habe in Notwehr gehandelt, da er sich gegen rechtswidriges Tun des Polizisten gewehrt habe. Den Freispruch wiederum hat jetzt mit seinem Urteil vom 15.12.1971 das Kammergericht mit der Begründung auf, der Angeklagte habe keineswegs in Notwehr gehandelt denn das Tun des Bewachungspostens sei durchaus rechtmäßig gewesen. Seine Ansicht zur Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns faßte das Kammergericht in den folgenden Leitsätzen zusammen:
- a) "Ein Polizeibeamter handelt stets rechtmäßig, wenn er einen von dem örtlich und sachlich zuständigen Vorgesetzten erteilten dienstlichen, nicht offensichtlich rechtswidrigen Befehl im Vertrauen auf seine Rechtmäßigkeit in gesetzlicher Form vollzieht.
  - b) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Befehls ist der Untergebene in der Regel weder berechtigt noch verpflichtet..."

Dieses Urteil ist, wohl gemerkt, nichts besonderes ganz normal und absolut "herrschende Meinung" das Kammergericht selbst unternauert es durch Zitieren mehrerer Kommentare und Bundesgerichtshof- bzw. Reichsgerichtsentscheidungen. Es ruft nur wieder einmal in Erinnerung, woran wir sind; im Klartext bedeutet das Urteil: Der Polizist handelt immer rechtmäßig, wenn der Befehl nicht offensichtlich rechtswidrig ist. W i r bekommen es natürlich nur mit Polizisten zu tun, die auf Befehl handeln - die anderen handeln nicht selbst, sondern befehlen nur. Im übrigen sind die Polizisten, die auf Befehl uns gegenüberstehen, nicht nur nicht verpflichtet, sondern gar nicht berechtigt zu überprüfen, ob der ihnen erteilte Befehl rechtmäßig war oder nicht. Folglich gehen sie in jedem Fall davon aus, der Befehl sei rechtmäßig. Folglich handeln

die Polizisten, die im letzten Glied der staatlichen Unterdrückungsmaschinerie unmittelbar die Gewalt ausüben, immer rechtmäßig. Ob die Befehle rechtswidrig waren, kann, wenn überhaupt hinterher überprüft werden (wie das geschieht: vergleiche Kurras, Rauch, Eppe usw. usw.) - wichtig ist nur, daß die Ausführung rechtswidriger Befehle durch Polizisten immer rechtmäßig ist. Wer sich also gegen Polizisten unmittelbar wehrt, handelt immer rechtswidrig und ist folglich freigegeben für's Strafverfahren, Zusammengeschlagen-Werden, Abgeknallt-Werden. - Auf wessen "Befehl" haben wohl die Kammerrichter gehandelt?

Am 1. Mai veranstaltete die KPD/ML (NEUE EINHEIT) eine Demonstration im Wedding. Die zahlenmäßig sehr kleine Gruppe wurde in eine Schlägerei mit Betrunknen verwickelt. Für die Polizei war das ein willkommener Anlaß, gegen die Demonstranten vorzugehen. Über den weiteren Verlauf (einige Festnahmen, ein angeführter und ein am Auge verletzter Polizist) liegen widersprüchliche Darstellungen vor. Ein Genosse der "NEUEINHEIT" sitzt wegen versuchten Totschlags in Haft. Er soll mit dem Lautsprecherwagen einen Polizisten angefahren haben, der sich beide Beine gebrochen haben soll. Die "NEUEINHEIT" war nicht bereit, den "Arbeiteraristokraten" der Roten Hilfe nähere Informationen zu geben. Festzuhalten bleibt, daß die Polizei jeden willkommenen Anlaß nutzt, um ihre Strategie fortzusetzen: kleine Gruppen, von denen sie meint, daß sie innerhalb der Linken isoliert sind und auf keine Solidarität hoffen können, anzugreifen. Der nächste Schritt ist der Versuch, sie zu kriminalisieren, um dann diese Kriminalisierung auf die gesamte Linke auszudehnen, um sie damit zu diskreditieren.

# RUFFORERUNG ZU STRAFBAREN HANDLUNGEN

## JN BERLIN...

Peter P. Zahl wurde angeklagt, zu einer strafbaren Handlung aufgefordert zu haben. Die Anklage stützte sich darauf, daß Zahl das unten abgedruckte Plakat gedruckt hat. Die erste Instanz sprach ihn von dieser Anklage frei. Der Staatsanwalt ging daraufhin mit der hier veröffentlichten Begründung in die Berufung. Er hatte damit Erfolg. Genosse Zahl wurde in zweiter Instanz zu 6 Monaten auf Bewährung verurteilt und zwar von Heinz Brandt, dem seit Jahren von links her der Vorwurf gemacht wird, Nazi gewesen zu sein. Diese Vorwürfe stützen sich auf handfeste Tatsachen. Neuerdings kommen die Vorwürfe nicht mehr nur von links. Der vor kurzem eröffnete Prozeß gegen die sog. Zeller-Bande platzte, weil eine Eisesitzerin sich weigerte neben einem Nazi auf der Richterbank zu sitzen. Der Vorsitzende war Heinz Brandt.

### Beglaubigte Abschrift

Staatsanwaltschaft Berlin 21, dem 28. April 1971  
 bei dem Landgericht Berlin Turnstraße 91  
 2 P. 15 7/11 Fernruf 35 01 11

U. m. A.

Herrn Vorsitzenden  
 des Schöffengerichts Tiergarten  
 - Abteilung 281 -

Nachdem P.P. Zahl von dem Vorsitzenden des Schöffengerichts Tiergarten von der Anklage zu strafbaren Handlungen aufgefordert zu haben (s. Plakat), freigesprochen worden war, legte der SA gegen das Urteil mit folgender Begründung Berufung ein.

Ich wähle das Rechtsmittel der Berufung.

Die Berufung richtet sich gegen das Urteil des Schöffengerichts Tiergarten vom 5. März 1971.

Das Urteil wird in vollem Umfang angefochten.

Das Schöffengericht hat das Plakat in Hülle Blatt 11 der Akten zu Unrecht dahin ausgelegt, daß es nur eine Sympathie- und Solidaritätserklärung mit den dort aufgeführten Organisationen enthält.

Da es zwar richtig, daß eine solche Erklärung in dem Bild auch zu entnehmen ist. Die Aufforderung zur Solidarität mit den aufgeführten Organisationen wird in den Kreisen, in denen das Plakat verbreitet wurde, aber nicht nur als ein Ausdruck der Sympathie aufgefaßt, sondern als die Aufforderung, sich die Handlungsweise der Organisationen als Vorbild zu nehmen.

Da nach Ansicht dieser Erzieher auch in Berlin der Volkskrieg und militante Klassenkampf begonnen werden muß, wie er von den genannten Organisationen bereits begonnen worden ist, bedeutet das Hinwirken dieser Organisationen als Vorbild auch gleichzeitig die Aufforderung, sie nachzumachen. Das ergibt sich aus verschiedenen anderen Publikationen, u. a. auch aus der Flugschrift "883", die über eine längere Zeit hinweg von dem Angeklagten gedruckt wurde. In der Ausgabe Nr. 61 vom 22. Mai 1970 heißt es s. B.:

"Lernt von Vietcong!"

In der Ausgabe Nr. 60 vom 14. Mai 1970 wird diephantasie des Vietcong im Volkskampf in einem Artikel gelobt, die Bomben in Form von Feuerzeugen verteilen. Es heißt dort:

"Lernen wir von den vietnamesischen Genossen...."

Das das Plakat auch über eine einfache Solidaritätserklärung hinausgeht, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß es in der Ausgabe Nr. 60 der "Agit 883" in Verbindung mit einem Artikel über eine Berliner Strafanstalt abgedruckt worden ist (Blatt 63 der Akten). Hieraus ist zu entnehmen, daß es auch in Bezug auf Berliner Verhältnisse zu verstehen ist und nicht nur auf ausländische Vorgänge beschränkt werden soll.

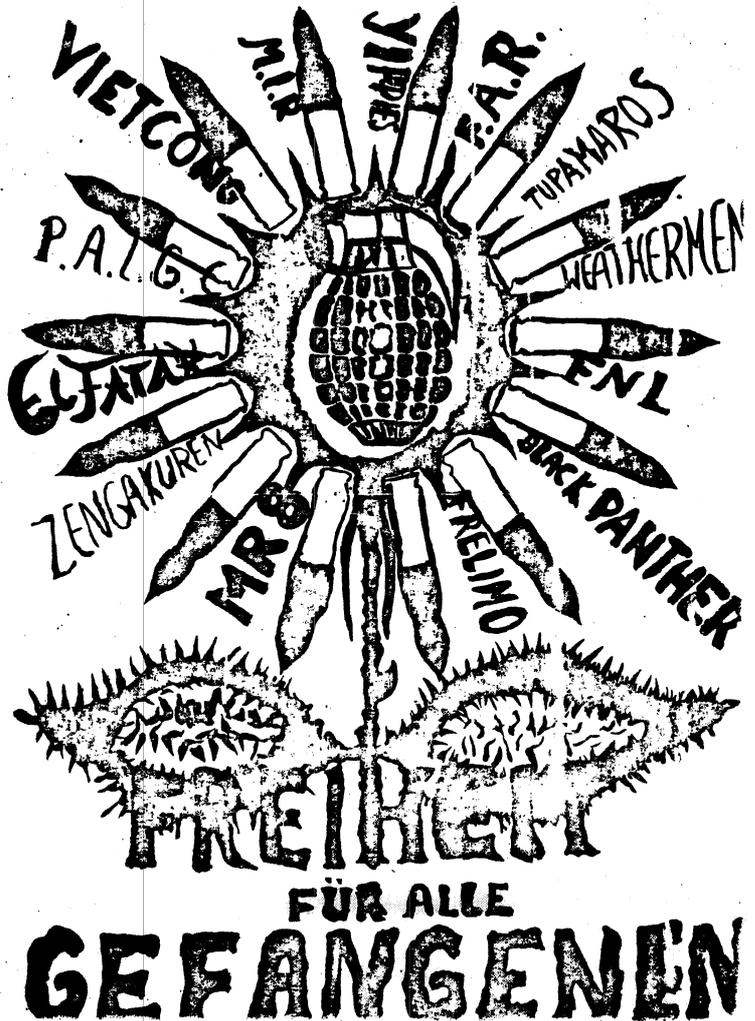
Der Hinweis auf die militanten Organisationen bedeutet demnach allgemein eine Aufforderung, politische Ziele mit Gewalt durchzusetzen.

Diese allgemeine Aufforderung wird durch die Abbildung einer Handgranate und der Patronen darauf konkretisiert, diese Mittel einzusetzen. Der Hinweis einer Handgranate würde aber mindestens den Tatbestand des § 311 StGB erfüllen. Daher wird durch das Plakat zur Herbeiführung einer Explosionsgefahr aufgefordert.

Die Forderung "Freiheit für alle Gefangenen" stellt die Aufforderung dar, diese zu befreien. Hierbei ist nicht der legale Weg gemeint, sondern unter Hinweis auf die genannten Organisationen und die abgebildeten Waffen die Übernahme der Praxis anderer ausländischer Revolutionäre, nämlich die gewaltsame Befreiung.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Angeklagte nach § 111 Absatz 2 StGB angemessen zu bestrafen.

Severin  
 Oberstaatsanwalt  
 Beglaubigt



Nach der Ermordung von G. FELTRINELLI hat die Welle der Unterdrückung in Italien ein nie dagewesenes Ausmaß erreicht. Kein Tag vergeht, ohne dass irgend ein Mitglied einer revolutionären Organisation oder Gruppe festgenommen und verhaftet wird. Besonders verfolgt werden die Mitglieder von LOTTA CONTINUA und POTERE OPERAIO, obwohl die Festnahmen häufig genau auch rein zufällig sind.

Am 30.3.72 wurden vier Mitglieder der Mailänder Gruppe LOTTA CONTINUA verhaftet: Vittorio Sartori, Arbeiter bei Siemens, Maria Canolla, Angestellte der SIP, Gian Carlo Marchello, Werbeagent, Mauro Savoldelli, Arzt; sieben Haftbefehle wurden ausserdem gegen Personen verhängt, die mit LOTTA CONTINUA in keinem Zusammenhang stehen.

In dem am 27.3.72 ausgestellten Haftbefehl heisst es: die den Angeklagten vorgeworfenen Straftaten erscheinen besonders schwer nicht nur im Hinblick auf die Art der Tat und die Höhe der Strafe, sondern vor allem weil die von den Beklagten öffentlich durchgeführte Aktion zu einer beunruhigenden sozialen Situation geführt haben und führen. Die Beklagten haben durch ihr Verhalten gezeigt, dass sie eine sehr grosse Gefahr fuer die Gesellschaft darstellen, und dass sie grossen Schaden anrichten

koennen. Es scheint gerechtfertigt, alles zu tun, um zu verhindern, dass die kriminelle Handlung der Angeklagten noch weitere Folgen hat."

DABEI HANDELT ES SICH BEI ALLEN DIESEN "KRIMINELLEN HANDLUNGEN" UM NICHTS WEITER, ALS UM DIE HERSTELLUNG UND VERBREITUNG VON FLUGBLÄTTERN.

Inhalt

Inhalt der Flugblätter war eine Erklärung der Mailänder Exekutive von LOTTA CONTINUA zu der Entführung des Siemensdirektors Idalgo Macchiarini (s. das Flugblatt von den ROTEN BRIGADEN in Nr. 6 rh N&M); Anklagepunkte sind: "Aufforderung zu strafbaren Handlungen" und "Verherrlichung von Straftaten".

Der Staat respektiert seine eigenen Gesetze nicht mehr, Gesetze, die gemacht wurden, um die kapitalistische Ausbeutung zu schuetzen; sie werden missachtet, wenn der Klassenkampf droht, und sie erscheinen als das, was sie wirklich sind: ein Schleier, der ueber der Brutalität der Klassenherrschaft liegt.

ITALIEN + LOTTA CONTINUA (apl 2. April) Erklärung von LOTTA CONTINUA nach der Verhaftung von vier Mitgliedern

# Zur Erklärung der Roten Hilfe über die Teuerung der Edelgard Graefers (siehe unten Nr. 6) erreichten uns zwei Stellungnahmen, die wir an dieser Stelle abdrucken.

## 1. ROTE ZELLE KRAST

Wir meinen, daß ein falscher Begriff von der Funktion der Polizei und der Justiz, ein falscher Begriff von DEM VOLKE DIENEN, eine falsche Behandlung der Widersprüche innerhalb der neuen Linken die Verräterei begünstigt hat.

Solange Verräter noch bei Genossen landen können, nicht mal die Presse vollkriegen, sogar noch Verständnis dafür finden, daß sie um der schnellen Rekonstruktion ihrer bürgerlichen Existenz willen die Intelligenz vernichten, weil sie keinen Tag länger in Knaast aushalten konnten, andere für Jahre reinbringen, andere den Exekutionskommandos der Polizei ausliefern, solange die Zusammenarbeit mit der bewaffneten Macht des Kapitals immer noch eher toleriert wird als eine politische Meinungsverschiedenheit; privat geduldet wird, was man politisch längst verurteilt hat, solange wird es Verräterei geben. Ohne den Liberalismus innerhalb der Linken zu kritisieren, können wir die Verräterei nicht abschaffen.

Verräter müssen aus den Reihen der Revolution ausgeschlossen werden. Toleranz gegenüber Verrätern produziert den Verrat. Verräter in der Revolution richten mehr Schaden an, als die Polizei ohne sie anrichten kann. Wir meinen, das gilt allgemein. Von der Drohung, sie würden dann noch mehr verraten, darf man sich dabei nicht bestimmen lassen. Von der Tatsache, daß sie arme Schweine sind, darf man sich nicht erpressen lassen. Das Kapital wird Menschen solange zu armen Schweinen machen, bis wir seine Herrschaft abgeschafft haben. Wir sind für die Verbrechen des Kapitals nicht verantwortlich. (Zitat aus RAF)

Genossen!

Eure Stellungnahme zur Aktion der RAF gegen E.G. ist leichtfertig, nicht durchdacht und widersprüchlich. Der Verrat der E.G. hat der Polizei den Anlaß gegeben für die Großfahndung, bei der der Genosse Georg von Rauch erschossen worden ist, und die Fahndungs-Abschlußliste der Bullen um die Namen einiger Genossen erweitert. Auch diese Genossen werden jetzt gejagt nach dem Grundsatz: "Lieber tot als lebendig."

Statt diese Tatsache zur Kenntnis zu nehmen, laßt ihr euch von der Denunziantin leimen. Hätte die RAF wie ihr behauptet nach dem Grundsatz gehandelt: "Auge um Auge, Zahn um Zahn", dann wäre E.G. heute tot. Die Faselei von der Konkurrenz des "Terrors" stellt das Verhältnis von eingeschlagenen Scheiben am Amerikahaus und den ausraidierten Dörfern und Städten in Vietnam, von massenhafter, brutaler Unterdrückung in den Heimen, Gefängnissen, Gerichtssälen und Fabriken des Kapitalismus einerseits und den symbolischen Teerflecken im Gesicht einer Denunziantin andererseits auf den Kopf. Überlaßt das doch den Springerzeitungen, die mehr Erfahrung damit haben.

Ihr anerkennt, daß sich revolutionäre Gruppen gegen den drohenden Verrat schützen müssen; jedoch gebt ihr vor, zur Lösung dieses Problems keine Vorschläge machen zu können. Wißt ihr nichts von den Erfahrungen vergangener und gegenwärtiger revolutionärer Kämpfe überall in der Welt, die uns lehren, daß der wirksamste Schutz gegen den Verrat die Gewißheit für den Verräter ist, von den Revolutionären zur Verantwortung gezogen zu werden?

Allein darum und um nichts anderes geht es! Keine revolutionäre Bewegung entgeht der Notwendigkeit, sich

auf diese und keine andere Weise vor Verrat zu schützen. Es müßte euch eigentlich einleuchten, daß ein warnendes Exempel an Verräter erst nach verübtem Verrat vollzogen werden kann. Oder wie wollt ihr das halten? Eine Guerilla, die nicht so handelt, wie die RAF gehandelt hat, gibt sich selbst auf, der fehlt der unbedingte Wille zum Sieg.

Ihr sagt, grundsätzlich dürfe die Unmenschlichkeit der Verhältnisse und die Brutalität des Staatsapparates Kommunisten nicht daran hindern, menschlich zu handeln. Die Dialektik der Humanität wird dabei von euch unterschlagen. Die revolutionäre werden geschützt, los der Unmenschlichkeit des Klassenfeindes ausgeliefert. Brecht hat sehr prägnant auf diese Dialektik hingewiesen, als er schrieb "Humanität gegen die Feinde des Volkes ist größte Grausamkeit gegen das Volk", und an anderer Stelle: "Auch der Haß gegen das Niedrige verzerrt die Züge". Es ist an sich unmenschlich, daß Menschen von Menschenhand sterben. Gerade weil wir nicht an das Märchen von Schuld und Sühne glauben, können wir nicht annehmen, daß irgendjemand durch sein Handeln sein Leben verwirken könnte. So können wir auch nicht zwischen dem Leben der Klassenfeinde und dem Leben des Volkes und seiner kämpfenden Avantgarde unterscheiden. Hier ist auch das oft gehörte Argument einzuordnen, Polizisten seien auch Menschen, sie gehörten eigentlich zum Proletariat, weil sie über keinerlei Produktionsmittel verfügen und vom Verkauf ihrer Arbeitskraft leben müssen. Das ist freilich nur die eine Seite des Widerspruchs.

Das Kapital und sein Unterdrückungsapparat haben sich Menschen angeeignet, haben diese ihrer menschlichen Existenz entfremdet, und zu Charaktermasken einer unmenschlichen Gesellschaft degradiert, die alle Humanität negiert und das Leben des Volkes zerstört. Um zu leben, muß sich das Volk dieser entfremdeten Ordnung erwehren mit den Mitteln und Methoden, die allein wirksam sind: Mit revolutionärer Gewalt, die sich notwendig gegen die Charaktermasken des kapitalistischen Systems richten muß, weil dieses in jenen allein zu treffen ist. Begreift doch endlich, daß wir uns die Mittel und Methoden des Kampfes nicht aussuchen und ausmalen können, daß sie uns vom Feind vorgeschrieben werden.

Humanität wird erst durch die revolutionäre Negation des Kapitals und seines Unterdrückungsapparates gesellschaftliche Wirklichkeit. Wer losgelöst von den konkreten Bedingungen dieser Revolution "Menschlichkeit" spricht, produziert Religion, entwarfnet das Volk und stabilisiert die Herrschaft des Kapitals.

Wer das Volk durch Propagierung scheinbarer Humanität von seinem Kampf gegen das Kapital abhält, verliert die Mittel und Methoden, die allein den Sieg des Volkes ermöglichen, der vermindert nicht die Leiden des Volkes und die Zahl der Opfer; vielmehr verewigt er dieses Leiden, zerstört alle Hoffnung und bewirkt, daß sich das Kapital immer neue, und immer mehr Opfer im Volk sucht.

Das alles ist nicht neu. In Seminaren und Diskussionen ist diese Dialektik der Humanität zig mal behandelt worden, sind die bürgerlichen Humanitätsideologen als das entlarvt worden was sie in Wirklichkeit sind: Verschleieler und Rechtfertiger der Unmenschlichkeit des Kapitals. Davon habt ihr aber nichts begriffen, denn ihr seid nicht in der Lage, die abstrakt gelernten Kategorien mit konkretem Inhalt zu füllen. Die Guerilla kann und darf nicht unterscheiden zwischen "guten" und "bösen"-(wirklichen(?) Verrätern, weil es der Verrat ist, den sie bekämpfen muß. Für die Folgen eines Verrats, für die Genossen, die durch ihn sterben oder ihre Freiheit verlieren, ist es gleichgültig, ob der Denunziant subjektiv im Auftrag der Polizei" gehandelt hat, oder ob es ihm darum ging, "sich individuell aus der Affäre zu ziehen". Der Verrat als solcher stellt den Verräter auf die Seite

des Feindes. Euerer Unterdrückung nach subjektiven Motiven ist ein Rückfall in bürgerliche Schuld- und Strafrechtssysteme. Der Verrat trennt den Verräter unwiderruflich von den Revolutionären.

"Alles verzeihen, heißt alles verzeihen" (Lenin). Selbst bei dem Agenten Urbach lassen sich bündelweise Motive für seine Verfassungsschutzfähigkeit finden, mit der er sich "individuell aus der Affäre zu ziehen versuchte". Deshalb bleibt er aber der Verräter, der er ist.

In euren Diskussionen hat auch die Überlegung eine Rolle gespielt, daß es die RAF angeblich verstanden habe, die Aktion gegen E.G. zu erklären und politisch zu vermitteln. Ihr überlaßt dabei, daß es nicht die Aufgabe der RAF ist, eure intellektuellen Bauchschmerzen zu kurieren. Mit denen müßt ihr schon selbst fertig werden. Das, was verstanden werden mußte, hat die Aktion selbst klar gemacht: Jeder Verräter setzt sich den Schlägen der Guerilla aus! Hört endlich auf, "euer Unvermögen", die konkreten Notwendigkeiten des revolutionären Kampfes zu begreifen, den Revolutionären anzulasten! Ihr müßt die Überreste eurer bürgerlichen Sozialisation an euch selbst bearbeiten, statt bei Rationalisierungen und Projektionen Zuflucht zu suchen.

Wenn ihr mit euren "edlen" weilen menschlichen Empfindungen, die ein Vorgriff auf die neue Gesellschaft sind, an der Realität der Revolution, die diese Gesellschaft erst erkämpfen muß, nicht irren werdet, denkt immer an den Ausspruch von Mao Tse Tung: "Eine Revolution ist kein Gastmahl, kein Aufsatzzschreiben, kein Bildermalen oder Deckchenstickchen; sie kann nicht so fein, so gemächlich und zartfühlend, so maßvoll, gesittet, höflich, zurückhaltend und großzügig durchgeführt werden. Die Revolution ist ein Aufstand, ein Gewaltakt, durch den eine Klasse eine andere stürzt."

Genossen! Solidarität ist eine fundamentale revolutionäre Kategorie; aber Solidarität verkommt zur bürgerlichen Caritas, zur bloß "barmherzigen" Fürsorge für die "Verletzten beider Seiten", wenn sie auch die Parteinahme für die Feinde der Revolutionäre, für Verräter und Denunzianten einschließt. Es rüttelt an unserer politischen Identität, uns von solchen Leuten betreten zu lassen, die den klaren Trennungsstrich zwischen den Revolutionären und dem Klassenfeind nicht sehen oder nicht sehen wollen; Wir sind nicht opportunistisch genug, eine derart prinzipienlose "Betreuung" anzunehmen. Wir sind keine "caritativen Fälle". Für uns ist der Kampf auch hier drinnen nicht zu Ende. Wir können es auch nicht zulassen, daß ihr euch durch "Wohltätigkeit"

zwischen den Fronten" ein Alibi für eine Entpolitisierung schafft. Es ist eine Aufgabe, soweit das in der Legalität möglich ist, konkret und massenhaft voranzutreiben. Nur wenn ihr diese Aufgabe erfüllt, kann es eine Verbindung zwischen uns geben. Solidarität ist die wichtigste Waffe im Klassenkampf.

Macht die Rote Hilfe stark!  
Wir werden siegen.

## 2. "Volkswohlfahrt"

Genossen,

Die Teuerung der Edelgard Graefers als Auge-um-Auge Ideologie abzutun, deutet auf ein unendifferenziertes Verhältnis der RH zum Begriff Strafe. Die Rote Hilfe kam nicht über den altherkömmlichen Freudschen Begriff der Strafe hinaus. Dies beweist, daß ihr nicht dialektisch vorgegangen seid, daß ihr euch zu wenig mit dem Problem Verräterei befaßt habt, so wenig über eure Kritik nachgedacht habt wie eben die Verräter. Nicht das Maß der Strafe ist ausschlaggebend, sondern nur die Folgen, der Nachklang. Wenn gewisse Leute, die wir Verräter nennen, nicht nachdenken über die Folgen ihrer Aussagen, dann müssen sie (und die Öffentlichkeit) zu einem anderen Zeitpunkt dazu gebracht werden - und wenn es mittels "Strafe" sein muß. Es ist einfach nicht drin, zur Rettung seiner eigenen Haut, den Bullen zu helfen bei der Verhaftung und Ermordung (Georg!) von Menschen.

Auge-um-Auge /Zahn-um-Zahn hieß im Fall Graefers: erschließen. Die RAF hat ihr den Prozeß gemacht, ihr deutlich gemacht, daß man nicht einfach genossen verraten kann und gleich darauf sich wieder der Szene anschließen kann und wieder akzeptiert wird. Das wird der Graefers seit dieser Aktion klar sein, und hoffentlich potentiellen Denunzianten mit ihr. Einschüchterung kann diese Aktion zur bei den Leuten erreichen, die auch eingeschüchtert werden sollen, nämlich die, die vom System so fertig gemacht werden, daß sie durch ihre Unfähigkeit, auf eine andere Art ihre objektive Situation zu kapieren, die Bewegung gefährden. Keine revolutionäre Organisation kann sich Spitzel oder Verräter leisten. Man löst aber das Problem Verräterei nicht dadurch, die Verräter laufen zu lassen. Das wäre Selbstmord!

Sieg im Volkskrieg!!!

## Landgericht erklärt Amtsrichter für befangen

In der Strafsache gegen die Genossen R. Oppermann und Ch. Krabel in Hamburg hat das Landgericht Hamburg einen Amtsrichter für befangen erklärt, der die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt hat.

Die Genossen Oppermann und Krabel werden beschuldigt, 1971 Plakate, die zu einer 1. Mai-Demonstration aufriefen, "mit den sich mit Glas in unlösbarer Weise verbindenden und starke Atzspuren hinterlassenden Klebstoff Wasserglas" an Schaukästen und Vitrinan angebracht zu haben (Sachbeschädigung).

Der Amtsrichter Brühner lehnte die Eröffnung der Hauptverhandlung mit folgender Begründung ab. Zwar seien die Angeeschuldigten in der fraglichen Nacht in der Nähe des "Tatortes mit Kleister und Plakaten angetroffen worden, aber allein aus diesen Umständen ließe sich nicht folgern, daß sie die Plakate an den von der Staatsanwaltschaft bezeichneten Stellen angeklebt haben. Aufgrund der Tatsache, daß die Angeeschuldigten nicht bei frischer Tat ertappt wurden, hält es der Amtsrichter für unmöglich, den Angeeschuldigten das Plakatkleben in der Hauptverhandlung nachweisen zu können, zumal bekannt ist, daß mehrere Klebtrupps unterwegs waren, die aber unerkannt blieben. Brühner geht dann ausführlich auf die Möglichkeiten ein, wer die Plakate geklebt haben könnte und was die Angeeschuldigten bewegen haben mag sich in der Nähe des Tatortes aufzuhalten. Er kommt zu dem Schluss: "Bei den gegebenen Beweismöglichkeiten ist mithin mit einer Verurteilung nicht zu rechnen. Weitere Ermittlungen versprechen keinen Erfolg. Zumindest nach dem Grundsatz 'im Zweifel für den Angeklagten' erscheint vielmehr auch nach Durchführung einer Hauptverhandlung ein Freispruch wahrscheinlich."

Die Staatsanwaltschaft legte daraufhin beim Landgericht gegen diesen Beschluß Beschwerde ein, womit sie auch Erfolg hatte. Das Landgericht erkannte die Gründe des Amtsrichters nicht an und hob den Beschluß auf. Sie verwies die Sache aber nicht an den Amtsrichter Brühner zurück, sondern erklärte: "Da im Hinblick auf die außerordentlichen Gründe des angefochtenen Beschlusses eine Besorgnis der Befangenheit angenommen werden könnte, hält die Kammer es für angebracht, die Hauptverhandlung nicht vor der Abteilung 139, sondern vor einer anderen Abteilung stattfindend zu lassen."

Damit nimmt das Landgericht in Anspruch, den gesetzlichen Richter selbst bestimmen zu können. Das Bundesverfassungsgericht hat das dann für zulässig angesehen, wenn das Revisionsgericht ein Urteil aufhebt und die Sache an ein anderes Gericht verweist. Formell ist auch bei der Eröffnung der Hauptverhandlung eine solche Verweisung möglich. Dieser Beschluß zeigt aber, daß das Landgericht von vornherein keinen Strafrichter wünscht, der die Beschuldigten, denen politische Straftaten vorgeworfen werden, frei spricht.

Wenn das Landgericht darüber hinaus meint, an der Täterschaft der Angeeschuldigten bestünde kein Zweifel, so geht das weit darüber hinaus, was es als Eröffnungsgericht feststellen darf. Danach darf das Landgericht nur hinreichenden Tatverdacht feststellen. Alles andere ist Sache der Hauptverhandlung.

Dieser Beschluß des Landgerichts Hamburg zeigt, wie die höheren Gerichte mit der Unabhängigkeit von sogennanten Unabhängigkeit der Richter überhaupt zu halten ist.

# URTEILE:

**VIER JAHRE und acht Monate für Karl Heinz K.**

**VIER JAHRE und vier Monate für Roland O.**

Im Februar und März 72 fanden vor der 16. Großen Strafkammer und der Jugendkammer des Landgerichts München I die Prozesse gegen die 4 Genossen **MARGIT OZENKI, ROLF HEISSLER, ROLAND OTTO und KARL-HEINZ KUHN** statt. Zur Anklage stand der Bankraub vom 13.4.71 auf die Hypobank, bei dem 54000 DM erbeutet wurden, und bei Kuhn zusätzlich 3 Brandanschläge auf Polizeistationen.

Landgerichtsdirektor Walter Müller verurteilte **Olsenki und Margit** zu 8 und 6 1/2 Jahren Gefängnis und anschließender Polizeiaufsicht. Die Anklagevertreter Weis und Happenbach hatten 9 1/2 und 7 1/2 Jahre gefordert.

Die Jugendkammer unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Benedikt Höfner verurteilte **Roland und Karl-Heinz** zu 4 Jahren 4 Monaten und 4 Jahren 8 Monaten Jugendstrafe. Die Staatsanwälte Rainer Weis hatte 5 und 6 1/2 Jahre Jugendstrafe beantragt, wobei er betonte, daß das Jugendstrafrecht keine Polizeiaufsicht vorsieht.

**KURT GROENWOLD  
DR. FRANZ JOSEF OBERHARDT  
WOLFGANG REINHARDT  
RECHTSANWÄLTE**

**HAMBURG 10. 6. Mai 1972 KG/P**  
Gartenstraße 10  
Telefon 49310 - 48310  
Geschäftszeiten 10-18  
BIO Hamburg 10: 10339/420  
Pöhlche Hamburg 210 30

Als Verteidiger von Prof. Dr. Peter BRÜCKNER erklären wir:

Der Rektor der Universität Heidelberg, Prof. RENDTORFF, hat den Antrag der Fakultätskonferenz abgelehnt, BRÜCKNER als Gastprofessor nach Heidelberg zu berufen. Seine Begründung, BRÜCKNERs einstufige Dienstenthebung in Hannover schließe aus rechtlichen Gründen auch die Berufung aus, ist falsch und nur ein Vorwand dafür, andere Gründe für seine Heftung zu verdecken. Der niedersächsische Kultusminister hat in dem Schreiben, mit dem er das Disziplinarverfahren eingeleitet hat und gleichzeitig bis zur Beendigung des Strafverfahrens eingestellt hat und mit dem er die einstufige Dienstenthebung BRÜCKNERs angeordnet hat, gerade darauf hingewiesen, BRÜCKNER könne eine Gastprofessur nur mit seiner Zustimmung annehmen, ohne also die Annahme generell auszuschließen. Es ist daher nicht Sache des Heidelberger Rektors RENDTORFF, anstelle des niedersächsischen Kultusministers diese Entscheidung zu treffen. Wenn Rektor RENDTORFF BRÜCKNER wg. des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens nicht zugestimmt hätte, so ist das eine in seinem Ermessen liegende politische Entscheidung gegen BRÜCKNER. Ein rechtlicher Zwang besteht für ihn nicht. Durch seine Haltung unterstützte er die von der Springer- und der freiwilligen Springer-Presse gegen BRÜCKNER geführte Diffamierungskampagne, deren bloße Behauptungen der Generalbundesanwalt nicht einmal dem Kultusminister von Niedersachsen vollständige Akten Einsicht gewährte, sondern ihn nur ausgewählte Aktenstücke überlassen. Bis heute verweigern die Justizbehörden den Verteidigern Akten Einsicht und Bekanntheit der konkreten Vorwürfe. BRÜCKNER in das innerstaatliche Feindbild der Justiz einzuordnen und damit seine öffentliche Verurteilung vor einem förmlichen Gerichtsverfahren sicherzustellen.

## Fr. 5.5

### Tupamaros-Führer in Uruguay nach intensiver Fahndung verhaftet

Armee tötete bisher zwölf Widerstandskämpfer — Waffen sichergestellt

Montevideo (AFP/dap). Nördlich von Montevideo ist jetzt zusammen mit sieben Mitgliedern seiner Organisation einer der Anführer der uruguayischen Tupamaros, Larrosa, von der Polizei verhaftet worden. Wie die spanische Nachrichtenagentur in Montevideo mitteilt, verhafteten die Behörden in Larrosa zahlreiche Banküberfälle und die Einführung von Geschäften vorgeworfen. Er habe der Gruppe von 105 Widerstandskämpfern, die im September vergangenen Jahres aus dem Gefängnis von Punta Carretas entlassen wurde, die Festnahme sei nach einwöchiger Fahndung in dem Berggebiet im Departement Flores erfolgt. Bei der Aktion der uruguayischen Streitkräfte seien bisher zwölf Tupamaros getötet und weitere 60 verhaftet worden. Das Militär habe eine große Menge von Waffen sichergestellt, heißt es in der Mitteilung.

### Argentinischer Marine-Offizier getötet

Buenos Aires (AFP/dap). Widerstandskämpfer haben am Mittwoch in einem Vorposten von Buenos Aires einen Offizier der argentinischen Marine getötet. Wie die Polizei in Buenos Aires weiter mitteilt, entkam bei dem Attentat ein führendes Mitglied der radikalen Partei Argentines nur knapp dem Tode.

Auf einem Friedhof in Cordoba habe die Explosion einer Bombe schwere Verwundungen angerichtet. Sieben Sprengkörper, die in Büros und Privatwohnungen von Industriellen gelegt wurden, seien rechtzeitig entdeckt und entschärft worden.

### Arbeiter besetzen deutsches Chemiewerk in Chile

Santiago de Chile (dpa). Aus Protest gegen Nichterfüllung ihrer Lohnforderungen haben Arbeiter das Treibwerk der chilenischen Zochlergesellschaft der Fabrikwerke Hostal besetzt. Die Lohnforderungen sollen nach Angaben der Geschäftsleitung eine Mehrbelastung von 350 Prozent bedeuten. Die Forderungen sind jedoch als unzureichend abgelehnt worden. Die Forderungen der Arbeiter sind auch vom chilenischen Arbeitsminister als unzulässig bezeichnet worden.

Das Werk, in dem Chemiefasern hergestellt werden, deckt in Chile einen Marktanteil von mehr als 60 Prozent ab. Die Fabrikwerke Hostal halten die Fabrikwerke Hostal, je 20 Prozent die deutsche Entwicklungsgesellschaft und die Entwicklungsgesellschaft für Lateinamerika.

### Anklage in Spanien wegen regierungsförderlicher Aktionen

Madrid (dpa). Anklage wegen Aufrufs und anderer regierungsförderlicher Aktionen hat das Gericht für öffentliche Ordnung in Madrid gegen 23 Menschen erhoben, die als Rädelsführer verantwortlich für die blutigen Streik-

unruhen in der galizischen Werftarbeiterstadt El Ferrol sein sollen.

Bei den Unruhen in El Ferrol waren am 9. Februar mehr als 50 Personen, darunter zahlreiche Polizisten, verletzt worden. Wärend der Proteste gegen den Arbeitsvertrag, wurde bereits etwa 20 Personen als Betätigte an den Unruhen im Verwaltungsverfahren mit Geldbußen bestraft worden.

### Protest gegen Zechensillegung

Madrid (dpa). Aus Protest gegen die 1973 geordnete Stilllegung einer Kohlengrube im nordspanischen Lleras weigern sich 180 Bergleute ihren in einem 500 Meter tiefen Bergwerk getätigten Arbeitsplatz zu verlassen. Eine andere Arbeitergruppe schloß sich aus Protest eine Nacht lang an. Wie in Madrid gestern bekannt wurde, wollen die Bergleute erreichen, daß die Privatgrube in die staatliche spanische Bergwerksgesellschaft Huspo übernommen wird.

### Waffenlager von Stadtguerillas in Genua ausgehoben

Genua (AP). Zum zweiten Male innerhalb von 24 Stunden hat die italienische Polizei am Mittwoch ein Versteck linksgerichteter Stadtguerillas ausgehoben. Nachdem am Dienstag in Mailand zwei Waffenlager entdeckt worden waren, fand die Polizei am Mittwoch in der Hafenstadt Genua erneut ein Schußwaffenversteck.

Drei Personen, die nach Angaben der Polizei zu einer Gruppe gehören, die sich „22. Oktober“ nennt, wurden festgenommen und des illegalen Waffenhandels beschuldigt. In einem Keller in einer Wohnung in Genua fanden die Beamten mehr als 50 Schußwaffen aller Art, Nebenwaffen und 75 Maschinenpistolen zu Tage gefördert. Alle Waffen sollen gestohlen sein.

### Widerstandskämpfer in Athen als Bombenleger verhaftet

Athen (AP). Als angebliche Bombenleger sind nach einer amtlichen Mitteilung in Athen der Kinderarzt Stephanos Pantelakis, der Luftwaffen-Kommandeur außer Diensten Anastasios Minis und der Architekt Alexandros Machinopoulos verhaftet worden. Die drei werden von der Regierung beschuldigt, im Gebiet der griechischen Hauptstadt insgesamt 19 Sprengkörper zur Explosion gebracht zu haben.

Der Verhaftung zufolge sollen sich die Verhafteten als Mitglieder der Untergrundorganisation „Widerstand-Befreiung-Unabhängigkeit“ bezeichnet und in Telefonatufen bei ausländischen Nachrichtenagenturen die Verantwortung für die Sprengstoffanschläge übernommen haben.

## Autodieb bei Schußwechsel mit der Polizei getötet Tsp. 204

Bei Verkehrskontrolle das Feuer eröffnet — Beamter schwer verletzt

Gießen (dpa). Bei einem Schußwechsel zwischen der Polizei und zwei Autodieben ist in der Nacht zu gestern der 29jährige Burkhard Braun aus Steinfurt (Kreis Biedenkopf) getötet und ein 34 Jahre alter Polizeibeamter aus Gießen schwer verletzt worden.

Wie der Gießener Polizeikommandant Diedrich gestern morgen berichtete, hatte ein Streifenwagen aus dem Gießener Innenstadt einen Personenzug gestellt, dessen Fahrer sich verweigerte. Der Fahrer wurde von zwei Polizeibeamten aus dem Streifenwagen gesteuert und auf den gestellten Wagen zugehen wollte, habe dessen Fahrer sofort das Feuer eröffnet. Der Beamte sei von zwei Schüssen in Brust und Schulter getroffen worden.

Die beiden Insassen des wenige Tage vorher im Kreis Weizlar gestohlenen Autos flüchteten dann zu Fuß. Der 25jährige verstranzt sich in einem Keller in unmittelbarer Nähe des Tatorts und schloß nach Anrufen des Polizeidirektors unaufrührlich weiter.

Nachdem rund 25 Polizeibeamte den Tatort eingekreist hatten, habe man zunächst versucht, den Täter mit Tränengas aus seinem Versteck herauszuholen. Bei einem weiteren Schußwechsel sei Braun dann schwer verletzt worden und kurze Zeit später in der Gießener Klinik gestorben. Der verletzte Polizeibeamte befindet sich außer Lebensgefahr. Der zweite Insasse des gestohlenen Wagens konnte bisher nicht ermittelt werden.

### Festgehaltenen Fabrikdirektor nach 30 Stunden wieder freigelassen

Paris (dpa). Rund 30 Stunden nach seiner Festsetzung durch Angehörige seiner Fabrik konnte der Generaldirektor eines Werkes in Mulhausen (Elsas) sein Büro in der Nacht zum Donnerstag wieder verlassen. Seine Freilassung erfolgte unter der Bedingung, daß er das Werksgelände nur zu neuen Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und der Direktion betritt. Mit der Einsperrung ihres Chefs wollten die Arbeiter durchsetzen, daß die Entlassung von 50 der insgesamt 300 Beschäftigten des Betriebs rückgängig gemacht wird. Tsp. 5.5

## Griechische Polizei darf schießen

Erweiterte Befugnisse zur Zerschlagung unerlaubter Demonstrationen

Athen (AFP/dap)

Auf die Teilnehmer verbotener Demonstrationen darf die griechische Polizei künftig gezielt Schüsse abgeben. Diese neue Regelung enthält ein vom Innenminister, Justizminister und vom Minister für öffentliche Ordnung unterzeichnetes Dekret.

Danach soll die Polizei Warnschüsse in die Luft abgeben oder direkt das Feuer auf die Demonstration eröffnen, wenn durch eine verbotene Demonstration die öffentliche Ordnung gefährdet wird oder Menschenleben gefährdet sind. Bei allen verbotenen Demonstrationen soll die Polizei nach dreimaliger Verwarnung mit Wasserwerfern, Schlagknüppeln, Gewehrholben und Tränengas vorgehen.

Wenn genehmigte Kundgebungen vom vorgesehenen Ziel abweichen, wird die Polizei nach entsprechenden Verwarnungen in derselben Weise vorgehen können. Die Veranstalter verbieten oder nicht ordnungsgemäß abgewickelter Demonstrationen müssen mit einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten rechnen.

### Lebenslänglich für griechischen KP-Führer

Der frühere Vorsitzende der kommunistischen Partei Griechenlands, Dimitrios Partalides, ist von einem Gericht in der Stadt Karditsa wegen neun verschiedener Delikte, darunter Mord und Beteiligung an einem Aufstand, zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden. Die Anklage bezog sich auf Ereignisse während des Bürgerkriegs in Griechenland. Den Mord und andere Verbrechen soll Partalides 1948 in der Nähe von Karditsa begangen haben. Er war im Oktober 1971 in Athen festgenommen worden.

Eine schriftliche Loyalitätserklärung gegenüber dem Athener Regime werden künftig alle griechischen Priester noch vor ihrer Weihe abgeben müssen. Dies berichtete die Tageszeitung To Vima.

### Anklage gegen sechs Baader-Freunde

BERLIN, 8. Mai (AP). Gegen sechs mutmaßliche Angehörige der Baader-Meinhof-Gruppe, die sich in West-Berlin in Unterschlüpfen versteckt hatten, hat die Berliner Staatsanwaltschaft jetzt Anklage vor der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts erhoben. Die 29jährige Studentin Brigitte Asdonke, die 33 Jahre alte Maschinenführerin Ingrid Schubert und der 36jährige Kraftfahrzeugmechaniker Eric Grudast sind der Gründung und der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung angeklagt worden. Außerdem stehen sie unter der Anklage des schweren Raubes und des unbefugten Waffenbesitzes. In der 128. Sitzung der Anklageschlichtung wurden zu Beweiserhebung 322 Zeugen und 19 Sachverständige aufgerufen.

### + Rote Hilfe +++ Rote Hilfe +++ Rote Hilfe +++ Rote

Angesichts der immer stärkeren Unterdrückung und Verfolgung von linken politischen Gruppen und Individuen hat sich eine Organisation der Selbsthilfe als dringend erforderlich erwiesen. In Frankfurt hat die ROTE HILFE zusammen mit linken Organisationen, Rechtsanwälten usw. ihre praktische Arbeit aufgenommen.

### Für - Prozeßvorbereitungen (SPK) und Gefangenbetreuung

- Aufklärung über die Entwicklung des Justiz- und Polizeiparats
- Unterstützung von ausländischen Arbeitern bei drohender Ausweisung, Wohnungskündigungen
- Unterstützung bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Dokumentationen zum Berufsverbot für linke Intellektuelle, zur Verschärfung der Ausländergesetze, zu Polizeiterrör und Klassenjustiz
- Organisierung einer Gegenöffentlichkeit zur staatlichen Polizeizentralisierung, Einschränkung der Rechte am Arbeitsplatz, Erschwerung der Arbeitsbedingungen der linken Organisationen usw.

brauchen wir eure finanzielle Unterstützung, um praktisch und wirkungsvoll an diesen Punkten mit Kampagnen, Flugblättern und Aktionen eingreifen zu können.

Spendet deshalb massenhaft auf das Konto der ROTEN HILFE - Dresdner Bank Frankfurt - KTO.-NR. 4 116 604

Postadresse: ROTE HILFE - 6 Frankfurt/Main - Unterlindau 74

## Terror als Antwort

ANKARA — Mit Bombanschlägen in Ankara und Istanbul antwortete gestern die türkische Untergrundbewegung auf die Hinrichtung von drei linksextremen Studenten. Die Regierung befürchtet eine Welle neuer Rache- und Sabotageakte. Die Polizei wurde ermächtigt, auf verdächtige Personen, die Widerstand leisten, sofort zu schießen.

### Verfahren eingestellt

BERLIN — Der gegen den FU-Professor Dr. Allwather erhobene Vorwurf, er habe Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe Unterstützung gewährt, ist nach Ansicht des Präsidialamtes der FU gegenstandslos geworden. Die FU-Präsidialstelle teilte Allwather mit, das Ermittlungsverfahren gegen ihn sei mit Datum vom 11. April eingestellt worden. Der Verdacht hatte sich im Düsseldorf-Ruhland-Prozess ergeben. (dpa)

### Acht Untergrundkämpfer auf Taiwan verurteilt

Die nationalchinesische Regierung auf Taiwan hat die Verurteilung von acht Mitgliedern einer „Rebellen“-Gruppe bekanntgegeben, denen verschiedene Tätigkeiten und Bombanschläge auf zwei amerikanischen Büros zur Last gelegt werden. Die Angeklagten erhielten Gefängnisstrafen zwischen zehn und 15 Jahren. Unter den Verurteilten befindet sich der Historiker und Schriftsteller Li Ao, dem unter anderem auch tierische regierungsförderliche Kräfte Ausländern in die Hand gespielt zu haben.

Nach Angaben eines Regierungssprechers gestanden die Angeklagten einer „Rebellen“-Organisation an, die sich für eine unabhängige, nur von Taiwanese geführte Regierung einsetzt und jede Verbindung mit den Nationalchinesen und den chinesischen Kommunisten ablehnt. Die Gruppe angelasteten Bombanschläge richteten sich gegen eine amerikanische Bibliothek in Taiwan und die Niederlassung der Bank of America in Taipeh. Die Anschläge erfolgten im Oktober 1970 und im Februar 1971.

## Ermittlungsverfahren wurde eingestellt

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht, Berlin hat das Ermittlungsverfahren wegen „Amterschleichung“ gegen Landgerichtsdirektor Dr. Hans Heinsen eingestellt. Zehn Berliner Bürger hatten den Richter vorgeworfen, er habe 1951 gegenüber der Justizverwaltung und dem Richterwahlausschuss wahlwidrig behauptet, nicht Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Niederungen gewesen zu sein. In dem Einstellungsbescheid heißt es, das Delikt des Betrugers — nur so könne das Delikt „Amterschleichung“ strafrechtlich heißen — verjähre nach fünf Jahren. Die Verjährung sei ein „Verfahrenshindernis“, das „jeder weiteren Ermittlungstätigkeit“ entgegenstehe.

Wie die **sz** gestern von der Justizverwaltung erfuhr, ist bei der Einstellung Dr. Heinsens die Frage einer NSDAP-Mitgliedschaft geprüft worden. Es hätte sich jedoch nichts Belastendes für den Richter ergeben. Nic



rote hilfe westberlin, 1000 bln 21, stephanstrasse, 60. sendenkonto: r. link-sondarakonto, ps 337637. ein druck im selbstverlag 15.5.72 verantwortl. hanns karl dreist

